



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 16. Mai 2008

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bekanntmachung des Luftamtes Nordbayern vom 29. April 2008 über die Genehmigung des Landeplatzes Ansbach-Petersdorf	64
Berichtigung der Bekanntmachung über den beschränkten Bauschutzbereich für den Landeplatz Ansbach-Petersdorf vom 29. April 2008	64
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	65
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2008	66
Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken	67
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken (PlanungsverbS - PIMVS) vom 11. April 2008	68
53. öffentliche Versammlungsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken	73
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel B V 3 Energieversorgung vom 7. Mai 2008	74
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zu den Kapiteln B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft vom 7. Mai 2008	74

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Genehmigung des Landeplatzes Ansbach-Petersdorf

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 29. April 2008 Gz. 25.41-3721.3.33

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - hat die luftrechtliche Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Landesplatzes Ansbach-Petersdorf mit Bescheid vom 22.04.2008 Gz. 25.41-3721.3.33 geändert und neu gefasst. Gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 4 LuftVZO wird die Genehmigung hiermit wie folgt bekanntgemacht:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Bezeichnung: | Sonderlandeplatz Ansbach-Petersdorf |
| 2. Lage: | Landkreis Ansbach,
ca. 9,5 km nordöstlich Ansbach, 1,2 km östlich Petersdorf |
| 3. Bezugspunkt: | |
| 3.1 Geographische Lage: | 49° 21' 43" N
10° 40' 11" E |
| 3.2 Höhe über NN: | 419 m (1.375 ft) |
| 4. Benutzungsumfang: | Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse (MPW), Motorsegler, Segelflugzeuge (W- und Lfz.-Schlepp), Ultraleichtflugzeuge |
| 5. Abmessungen der S/L-Bahn: | 780 m x 30 m |
| 6. Belag: | Gras |
| 7. Zweck des Landeplatzes: | Der Landeplatz dient dem Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen des Platzhalters und mit dessen Zustimmung auch dem Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen anderer juristischer oder natürlicher Personen. |
| 8. Beschränkter Bauschutzbereich: | Für den Landeplatz ist ein beschränkter Bauschutzbereich bestimmt. |

Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26.10.1966 Gz. III/5-2570b 135, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken 1966, Seite 143 wird hiermit aufgehoben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 64

Berichtigung der Bekanntmachung über den beschränkten Bauschutzbereich für den Landeplatz Ansbach-Petersdorf

**49° 21' 43" N
10° 40' 11" E**

Für den Landeplatz Ansbach-Petersdorf ist seit dem Jahr 1966 ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 Luftverkehrsgesetz bestimmt. Der beschränkte Bauschutzbereich umfasst ein Gebiet im Umkreis von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt, der etwa in der Mitte der Start- und Landebahn liegt. Bei der damaligen Festlegung des Flugplatzbezugspunktes sind die Koordinaten nicht korrekt ermittelt worden. Sie wurden im Rahmen der Neufassung der Flugplatzgenehmigung mit Bescheid vom 22.04.2008 Gz. 25.41-3721.3.33 berichtigt und lauten nunmehr wie folgt:

Die Höhe des Flugplatzbezugspunktes beträgt 419 m (1.375 ft) über NN.

Entsprechend wird gemäß § 18 LuftVG auch die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19.07.1966 Gz. II/5-2570b89, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 31 vom 28.07.1966, berichtigt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 64

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2008

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	527.351.100 €
--	---------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.034.100 €
--	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2008 auf

290.767.700 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2008 einheitlich auf

19,90 v. H.

der Umlagegrundlagen 2008 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

II.

Gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2008 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 19.05.2008 bis einschließlich 26.05.2008 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 34 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2008 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 23.04.2008, Gz. IB4-1517.55-61 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2008 wurde soweit erforderlich genehmigt.

Ansbach, 6. Mai 2008

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 65

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung
Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der
Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.956.600 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	561.000 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 28 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001, GVBl. 2002, S. 10) wird die Haushaltssatzung 2008 der Mittelfranken-Stiftung "Natur-Kultur-Struktur" hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 19.05.2008 bis einschließlich 26.05.2008 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 33 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2008 der Mittelfranken-Stiftung "Natur-Kultur-Struktur" mit Schreiben vom 23.04.2008, Gz. IB4-1517.55-61 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ansbach, 6. Mai 2008

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 66

**Bezirksverordnung
über die Heranziehung der örtlichen Träger
der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge
im Regierungsbezirk Mittelfranken**

Auf Grund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 08.12.2006 (GVBl S. 975), Art. 84 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des AGSG vom 20.12.2007 (GVBl 29/2007 S. 979), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mittelfranken werden folgende Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Förderstätten/-gruppen für nicht werkstattfähige behinderte Menschen sowie in Werkstätten für behinderte Menschen und in Tag- oder Nachtkliniken;
2. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie der Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII, die eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nur vorübergehend unterbricht;
3. Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte, der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie der Hilfe für medizinische Rehabilitation, die eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nur vorübergehend unterbricht;
4. Ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Hilfe zur Versorgung mit Kraftfahrzeugen, der Hilfe zum Besuch einer Hochschule und der Hilfe, die im Rahmen der überregionalen Offenen Behindertenarbeit erbracht wird;
5. Hilfe, die nach Art. 82 Abs. 2 AGSG gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren ist.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks nach Art. 100 Abs. 2 AGSG i. V. m. Art. 107 Abs. 1 AGSG und § 27 d Bundesversorgungsgesetz nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
2. a) § 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 30.06.2008 außer Kraft, soweit es sich um Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung für erwachsene behinderte Menschen handelt.
Im Übrigen tritt § 1 Nr. 1 dieser Verordnung mit Ablauf des 30.11.2008 außer Kraft.
- b) § 1 Nr. 4 dieser Verordnung tritt
- mit Ablauf des 30.06.2008 außer Kraft, soweit es sich um Eingliederungshilfe durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen handelt,
- mit Ablauf des 30.11.2008 außer Kraft, soweit es sich um Leistungen der Frühförderung, Leistungen für Schulbegleiter/-assistenz (auch an schulvorbereitenden Einrichtungen), Schulgeld und Integrationshelfer handelt.
Im Übrigen tritt § 1 Nr. 4 dieser Verordnung mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.
- c) § 1 Nr. 5 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 30.06.2008 außer Kraft.
3. Die Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21.05.2005 (MFrABI Nr. 9/2005, S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2007 (MFrABI Nr. 25/2007, S. 194) tritt mit Ablauf des 30.06.2008 außer Kraft.

Ansbach, 8. Mai 2008

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 67

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken (PlanungsverbS - PIMVS)

Vom 11. April 2008

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens
- § 16 Verbandsgeschäftsstelle

III. Abschnitt – Verbandswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Örtliche und überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 21 Aufsicht
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) folgende Satzung:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 7 besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Industrieregion Mittelfranken“ und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
 5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und des BayLplG gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken.

II. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet ein Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, Landkreise durch ihre Landräte kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter im Amt. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. In jedem Fall endet das Amt der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter mit dem Ende der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit der Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Verbandsräte-Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Verpflichteten durch ihr Alter, ihre Berufs- und Familienverhältnisse, ihren Gesundheitszustand oder sonstige in ihrer Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert sind. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einzuberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt; Art. 54 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahreschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gül-

tigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung findet dann statt, wenn aus der Mitte der Verbandsversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Das Nähere zur geheimen Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen, wobei der Verbandsvorsitzende seiner Gruppe angerechnet wird.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden; jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für alle Mitglieder des Planungsausschusses sind erste und weitere Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Planungsausschusses oder deren Stellvertreter im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 2. Abberufung aus wichtigem Grund;
 3. Verlust der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder oder deren vorzeitig ausscheidende Stellvertreter im Planungsausschuss werden für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG): Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung; Finanzplan; Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, Entlastung;
 5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden der Regionsbeauftragte sowie die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.

- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

- (6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsräte, die zugleich Planungsausschussmitglieder sind, nach folgenden Maßgaben gewählt:

Die Verbandsversammlung wählt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der von den

- kreisfreien Städten entsandten Verbandsräte ein Verbandsversammlungsmitglied der kreisfreien Städte zum Verbandsvorsitzenden für die erste Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der zweiten Hälfte 1. Stellvertreter ist;

- Landkreisen entsandten Verbandsräte ein Verbandsversammlungsmitglied der Landkreise zum Verbandsvorsitzenden für die zweite Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der ersten Hälfte 1. Stellvertreter ist;

- kreisangehörigen Gemeinden je ein Verbandsversammlungsmitglied der kreisangehörigen Gemeinden als 2. und 3. Stellvertreter, deren Reihenfolge mit Ablauf der ersten Hälfte der Kommunalwahlperiode alterniert.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, werden höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Nachwahlen erfolgen unter Beachtung von Abs. 1 für die jeweiligen Restzeiten. Der Ämterwechsel am Ende der ersten Hälfte einer Kommunalwahlperiode (mit Ablauf des 30. April) erfolgt unmittelbar kraft Satzung; im übrigen üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Planungsverbandes übertragen; mit der Wahrnehmung laufender Verwaltungsangelegenheiten kann er die Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach Maßgabe von Art. 30 Abs. 2 KommZG durch Satzung geregelt.

§ 15

Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens

- (1) Die regionalen Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, können sich an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans beteiligen.
- (2) In Fällen, in denen wichtige von einer Organisation im Sinne des Abs. 1 wahrzunehmende Interessen berührt sind, kann diese in den Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden mündliche Stellungnahmen abgeben. Vom Inhalt schriftlicher

Stellungnahmen informiert der Vorsitzende die Mitglieder.

§ 16

Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Stadt Nürnberg. Auf deren Vorschlag bestellt der Planungsausschuss die Geschäftsführung.
- (3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Stadt Nürnberg Kostenersatz.

III. Abschnitt – Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für die Landkreise entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände bestimmt.

§ 19

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes führt die Stadt Nürnberg.

§ 20

Örtliche und überörtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt –

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 21

Aufsicht

Der Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

§ 23**Verweisung auf andere Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 19. Januar 1999 (Mittelfr. Amtsblatt S. 14) außer Kraft.

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat in ihrer 52. Verbandsversammlung am 7. April 2008 die vorstehende Satzung beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekanntzumachen.

Nürnberg, 11. April 2008

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Helmut Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 68

B e k a n n t m a c h u n g
des Planungsverbandes Industrieregion
Mittelfranken
vom 8. Mai 2008

Gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 53. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 2. Juni 2008, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
3. Genehmigung der Niederschrift über die 52. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 07.04.2008
4. Innovative Konzepte in Metropolregionen, Grüne Infrastruktur für die Metropolregion Stuttgart – Planung und Umsetzung des Regionalen Landschaftsparks
Silvia Weidenbacher, Referentin für Landschaftsplanung, Verband Region Stuttgart

Nürnberg, 8. Mai 2008

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
i. V.
Konrad Rupprecht
1. Bürgermeister
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 73

**Öffentlichkeitsbeteiligung
im Rahmen der Teilfortschreibung des
Regionalplans des Regionalen
Planungsverbandes Westmittelfranken
zum Kapitel B V 3 Energieversorgung**

**Bekanntmachung des Regionalen
Planungsverbandes Westmittelfranken
vom 7. Mai 2008**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746) i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Satz 4 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 3. April 2008 die Beteiligung nach Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel B V 3 Energieversorgung beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 19. Mai 2008 bis einschließlich 20. Juni 2008 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 455. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ und www.region-westmittelfranken.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben.

Ansbach, 7. Mai 2008

Rudolf Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender
des Planungsverbandes

MFrABI S. 74

**Öffentlichkeitsbeteiligung
im Rahmen der Teilfortschreibung des
Regionalplans des Regionalen
Planungsverbandes Westmittelfranken
zu den Kapiteln B I 1 Sicherung
der natürlichen Lebensgrundlagen und
B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung
der Landschaft**

**Bekanntmachung des Regionalen
Planungsverbandes Westmittelfranken
vom 7. Mai 2008**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746) i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Satz 4 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 3. April 2008 die Beteiligung nach Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zu den Kapiteln B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 19. Mai 2008 bis einschließlich 20. Juni 2008 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 455. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ und www.region-westmittelfranken.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben.

Ansbach, 7. Mai 2008

Rudolf Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender
des Planungsverbandes

MFrABI S. 74